

Sitzung vom 26. September 2018

**890. Anfrage (Handydurchsuchungen und Zufallsfunde)**

Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 3. September 2018 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Interview in «20 Minuten» zum Thema Konsum von Pornographie durch Jugendliche sagt die Chefin der Zürcher Kriminalpolizei: «Wenn etwa Jugendliche im Zusammenhang mit Betäubungsmittelkonsum oder möglichem Kleinhandel kontrolliert werden, gehört es heute dazu, dass auch das Handy durchsucht wird.<sup>1</sup>»

Diese Aussage erstaunt, da eine Durchsuchung von Handys gemäss Art. 198 StPO i.V.m. Art. 241 Abs. 1 StPO in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegt bzw. die Polizei eine entsprechende Anordnung durch die Staatsanwaltschaft benötigt. Dies bestätigt auch das Bundesgericht in BGE 139 IV 128, E. 1.3.

Eine Durchsuchung eines Handys stellt einen starken Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen dar. Auf Handys sind oftmals sehr sensitive Daten gespeichert: höchstpersönliche Nachrichten an Freundinnen und Freunde, vertrauliche Geschäftsdaten oder gar Daten, welche dem Amtsgeheimnis oder der ärztlichen oder anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen. Entsprechend sollte eine solche Durchsuchung nur bei schweren Straftaten angeordnet werden (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Werden durch die Kantonspolizei systematisch Handys von Jugendlichen durchsucht?
2. Liegt bei derartigen Durchsuchungen grundsätzlich eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft vor?
3. Wie viele solche Durchsuchungen wurden in den Jahren 2016, 2017 und im ersten Semester 2018 durchgeführt? Wie viele davon wurden:
  - a. von der Polizei mit Anordnung der Staatsanwaltschaft
  - b. von der Polizei ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft
  - c. von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt?
4. Erachtet es der Regierungsrat bei einem als gering zu betrachtenden Delikt, wie dem Betäubungsmittelkonsum (je nach Substanz eine

<sup>1</sup> <https://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Jugendliche-konsumieren-extrem-viel-Pornografie-24353285>

simple Übertretung) als angemessen, eine derart invasive Zwangsmassnahme anzuwenden?

5. Wie wird mit den Zufallsfunden verfahren, die bei diesen Ermittlungen festgestellt wurden?
6. Im Interview wird erwähnt, dass der Pornografiekonsum bei den Jugendlichen zugenommen habe. Auf welchen Daten beruht diese Aussage? Werden bei den Polizei-Kontrollen oder Handy-Durchsuchungen Daten zum legalen Pornografiekonsum erhoben?
  - a. Falls ja, welche Daten werden erfasst, und werden diese anonymisiert oder personalisiert gespeichert?
  - b. Zu welchem Zweck werden diese Daten erhoben?
  - c. Werden noch andere solche statistischen Daten erfasst?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Steiner, Winterthur, Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein, es gibt keine systematischen Durchsuchungen von Handys von Jugendlichen. Die Aussage im erwähnten Videointerview erfolgte aufgrund der bei solchen Medienblöcken geforderten Kürze der Antworten zusammengefasst. Handys von Jugendlichen wie auch von Erwachsenen werden dann gesichtet, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Zu Frage 2:

Erfolgt eine entsprechende Durchsuchung im Kontext mit einem strafrechtlichen Tatverdacht, richtet sie sich nach Art. 198 in Verbindung mit Art. 241 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Dafür ist grundsätzlich ein Durchsuchungsbefehl der Staats- oder der Jugendanwaltschaft erforderlich. Liegt Gefahr in Verzug, werden die Handys von der Polizei bis zu dessen Vorliegen gestützt auf Art. 263 Abs. 3 StPO vorläufig sichergestellt.

Ausserhalb einer Strafuntersuchung kann § 35 in Verbindung mit § 36 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) Grundlage für die Durchsuchung eines Handys bilden. Für eine solche bedarf es daher in derartigen Fällen keiner Anordnung durch die Staats- oder Jugendanwaltschaft. Die Befugnisse der Polizei beschränken sich aber auf die im Polizeirecht um-

schriebenen Konstellationen und dienen beispielsweise der Identitätsfeststellung und der Klärung, ob das Mobiltelefon als gestohlen gemeldet wurde. Entsprechend erfolgt keine eingehende Durchsuchung, sondern lediglich eine rudimentäre Sichtung von Daten, die Anhaltspunkte für die Identität der Trägerin oder des Trägers und deren bzw. dessen rechtmässigen Besitz am Gerät liefern.

Zu Frage 3:

Der Dienst Digitale Forensik der Kantonspolizei Zürich verarbeitet nur mobile Geräte (Smartphone und Tablet PC), für die entweder ein Durchsuchungsbefehl der Staats- oder Jugendanwaltschaft oder eine Einverständniserklärung vorliegt. Daneben führt die Staatsanwaltschaft selber keine Durchsuchungen derartiger Geräte durch, lässt aber solche auch bei der Stadtpolizei Zürich vornehmen. Sichtungen durch die Polizei erfolgen in der Regel im Rahmen von Personenkontrollen direkt vor Ort durch die handelnden Polizeifunktionärinnen und -funktionäre und werden statistisch nicht erfasst. Der genannte Dienst hat im angegebenen Zeitraum folgende Anzahl an Auswertungen vorgenommen:

2016	980
2017	1040
2018 (1. Halbjahr)	555

Zu Frage 4:

Werden bei einer Polizeikontrolle nach Bagatelldelikten die Handys einer Sichtung unterzogen, geht es nicht darum, die bereits festgestellten Übertretungen zu beweisen. Vielmehr erfolgt eine solche, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Delikte bestehen. Dementsprechend ist für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit nicht die Schwere des die Kontrolle auslösenden Bagatelldelikts, sondern des aus der Kontrolle entstandenen Verdachts massgebend.

Zu Frage 5:

Das Vorgehen bei Zufallsfunden richtet sich nach Art. 243 StPO. Danach sind Spuren, die auf eine andere als die ursprüngliche Anlassstrafat hindeuten, sicherzustellen und mit einem entsprechenden Rapport der Verfahrensleitung zum Entscheid über das weitere Vorgehen zuzustellen.

Zu Frage 6:

Die Polizei erhebt keine Daten zu legalem Konsum von Pornografie. Gegenstand des betreffenden Interviews war denn auch ausschliesslich die strafbare Pornografie, die in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird. Hierbei ist zu beachten, dass Herstellung und Austausch von Nacktbildern, aber auch das Verbreiten von legaler Erwachsenen-

pornografie unter Jugendlichen die Strafbarkeitsschwelle von Art. 197 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) rasch erreicht.

Der Regierungsrat nimmt die Beobachtungen der Polizei, wonach bei Jugendlichen problematische Tendenzen beim Konsum von Pornografie und Gewaltdarstellungen sowie teilweise schwerwiegende sexuelle Übergriffe untereinander festzustellen sind, sehr ernst. Es muss sichergestellt werden, dass die sexuelle Entwicklung junger Menschen geschützt und ihre Selbstbestimmung auch zur Abgrenzung gegen physische und psychische Gewalt gestärkt werden. Er begrüsst deshalb insbesondere auch entsprechende Präventionsmassnahmen, wie beispielsweise Aufklärungskampagnen der Schweizerischen Kriminalitätsprävention zum Thema Jugendliche und Pornografie.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**